

Ergänzende Vertragsbedingungen

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen im Auftragsfall sind in folgender Reihenfolge

- die Verhandlungsniederschrift einschließlich der ergänzenden Vertragsbedingungen
- das Leistungsverzeichnis
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (soweit nicht bereits durch das LV verbindlicher Vertragsbestandteil)
- das Pflichtenheft (soweit im gegenständlichen Vertrag relevant)

wobei im Falle von Widersprüchen die Bestimmungen der vorgereichten Vertragsgrundlage denjenigen der nachgereichten vorgehen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden, etwa durch unaufgefordert erstellte anderslautende Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, weder förmlich noch stillschweigend Vertragsbestandteil. Ein Widerspruch ist nicht erforderlich.

2. Dokumentation

Der Auftragnehmer liefert die von ihm zu erstellende Dokumentation nach Art, Umfang und Anzahl in der gemäß Leistungsverzeichnis geforderten Weise und wird dem Auftraggeber zwei zusätzliche Ausfertigungen (jeweils auf Datenträger und in Papierform) zur Verfügung stellen. Die Dokumentation schließt sämtliche zu Betrieb und Instandhaltung der Anlage benötigte Software ein. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers sind mit den Vertragspreisen abgegolten. Die Form der Dokumentation (Schriftkopf/Plankopf) hat den Vorgaben des Auftraggebers zu entsprechen.

3. Abnahme und Leistungsprüfung

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen grundsätzlich der Abnahme durch den Endkunden. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart und ist hierüber Niederschrift zu fertigen. Eine stillschweigende Abnahme i.S.d. §12, Abschn. 5, S. (1) und (2) VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Funktionalität der Leistungen des Auftragnehmers aufgrund ihrer technischen Einbettung in ein Gesamtsystem erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden kann, hat der Auftragnehmer frühstens zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Gesamtmaßnahme, Anspruch auf Abnahme. Mit der förmlichen Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

4. Freistellungsbescheinigung i.S.d. §§48 bis 48d EstG

Der AN nimmt zur Kenntnis, daß der AG i.S.d. Abschnitt VII, §§48 bis 48d EstG, vorbehaltlich der Vorlage einer Freistellungsbescheinigung, verpflichtet sein könnte, einen Steuereinbehalt von 15 % an der Rechnung des AN vorzunehmen.

5. Sicherheiten und Rechnungslegung

Alle vom AN im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Bürgschaften sind selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechnung und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und unbefristet zu erstellen. Bürgschaften sind ausschließlich gemäß Mustervorlage des AG oder inhaltsgleich zu erstellen. Die Regelungen der VOB/B § 17, Abschnitt 5 u.6, (Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld; Zahlungen zu Gunsten von Sperrkonten) werden explizit und einvernehmlich ausgeschlossen. Als taugliche Bürgen i.S.d. VOB/B § 17, 4., gelten Banken und Kreditversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsland der EU. Werkshaftrbriefe, Konzernbürgschaften oder artgleicher Sicherheitenersatz werden nicht anerkannt. Rechnungslegung und Zahlung erfolgen ausschließlich in Euro. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung ist ein vom AG unterzeichnetes Aufmaß. Rechnungen sind kumuliert auszustellen. Für die Prüfung der Schlußrechnung des AN gelten die nach VOB vorgesehenen Fristen. Rechnungen des AN, die den vorstehend präzisierten Erfordernissen nicht entsprechen, gelten als nicht gestellt und werden dem AN zurückgeschickt.

6. Folge- oder Zusatzaufträge

Soweit aus dem gegenständlichen Auftrag Folgeaufträge oder solche Zusatzaufträge entstehen können, die mit der gegenständlichen Beauftragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. Wartungsverträge, Nachtragsleistungen u.ä.) wird der AG hierbei bevorzugt den AN zur Angebotslegung auffordern und wird sich der AN solange jeder direkten Angebotslegung gegenüber dem Bauherrn enthalten, wie der AG dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

7. Versicherungen

Der AN erklärt, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zuge seiner Leistungserbringung in dem gegenständlichen Bauvorhaben eintreten können, über einen Haftpflichtversicherungsschutz mit geeigneter Deckung zu verfügen und diesen auf Anforderung des AG nachzuweisen. Der AN haftet für alle Schäden, die von seinem Personal oder seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Geräten verursacht werden oder die bei der Herstellung seiner Leistungen entstehen.

8. Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Zuverlässigkeit des AN

Der AN erklärt, über gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für ihn zuständigen Finanzbehörde, Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaft(en) sowie Standes- oder Kammerorganisation zu verfügen und diese auf Anforderung des AG vorzulegen. Der AN erklärt weiter, von der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ausgeschlossen zu sein und wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern und wettbewerbs- sowie konkursrechtlichen Vergehen nicht rechtskräftig verurteilt worden zu sein.

9. Sonstiges

(i) Der AN benennt für das gegenständliche Projekt bei Auftragserteilung einen für ihn verantwortlich handelnden Projektleiter und dessen Vertreter. Die Projektleiter des AG und des AN sind im Rahmen der jeweiligen internen Regelungen der Vertragspartner entscheidungsbefugt.

(ii) Der AN erklärt verbindlich für sich und seine Erfüllungsgehilfen, die auf der Baustelle geltenden Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu kennen und haftet für deren Einhaltung. Der AN erklärt, daß die von ihm im Zuge seiner Leistungserbringung eingebauten Anlagen, Geräte oder Werkstoffe über die jeweils einschlägigen Zulassungen bzw. Prüfnachweise verfügen und wird diese auf erste Anforderung des AG vorlegen.

(iii) Veröffentlichungen des AN über die im Zuge des gegenständlichen Vertrages erbrachten Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(iv) Mit Abnahme seiner Leistungen wird der AN dem AG die zur Erstellung der Revisionsunterlagen notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsangaben und –unterlagen zur Verfügung stellen.

(v) Für die Gewährleistung des AN gilt regelmäßig eine Frist von 5 Jahren und zwar auch dann, wenn sich der Auftraggeber i.S.d. VOB/B § 13, Ziffer 4., Abschnitt (2), dafür entscheidet, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Diese Frist verlängert sich ggfs. gemäß Verhandlungsniederschrift.

(vi) Für Softwarelieferungen und –leistungen gilt einvernehmlich als vereinbart: wird über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet, stellt der AN seine Geschäftstätigkeit aus gleich welchem Grunde ein oder veräußert der AN sein Unternehmen in der Weise ganz oder teilweise an Dritte, daß hiervon seine vertragsgegenständlichen Verpflichtungen (einschließlich der Gewährleistung) betroffen sind, so gilt bereits jetzt als vereinbart, daß der AN dem AG die Quell-Codes seiner in diesem Projekt eingesetzten Software kostenfrei und zur uneingeschränkten weiteren Verwendung offenlegt und zur Verfügung stellt.

(vii) Eine Entschädigung des AN aufgrund Annahmeverzuges durch den AG ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der AG den Annahmeverzug schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) zu vertreten hat.

(viii) Retouren werden vom AN zurückgenommen und in voller Höhe gutgeschrieben.

10. Kündigung

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN sowie die Abweisung des Eröffnungsantrages eines Insolvenzverfahrens gleich aus welchen Gründen, berechtigen den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Gleiches gilt für den Fall, daß der Generalauftrag ohne Verschulden von Dürr vorzeitig aufgelöst wird.

11. Schriftform

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch AG und AN. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung durch AG und AN. Mündliche oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht.

12. Vertragssprache

Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Insbesondere sind alle vom AN beizubringenden Dokumentationen u. Produktinformationen in deutscher Sprache vorzulegen.

13. Teilunwirksamkeit

Sofern einzelne Vereinbarungen im Rahmen des Auftrages unwirksam sind oder es werden sollten, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen und gilt in diesen Fällen eine Regelung als vereinbart, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das am Sitz des AG sachlich zuständige Gericht. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts und nationaler Verweisungsnormen auf ausländisches Recht.